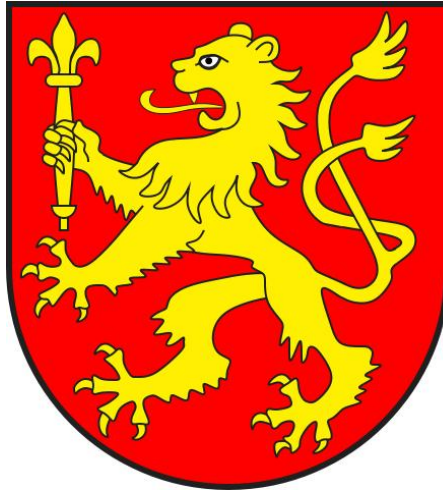




Reglement über Schulabsenzen – „Absenzenbüchlein“

1. August 2014

Dokumenteninformationen

Reglement über Schulabsenzen – „Absenzenbüchlein“

vom 1. August 2014

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Grundsatz	1
II. Absenzen / Dispensation	1
Art. 2 Entschuldigungsgründe	1
Art. 3 Urlaubskompetenzen, Eingabefristen, Eingabeform	1
Art. 4 Benachrichtigung, Kontrolle	2
Art. 5 Schnupperlehren	2
Art. 6 Vorzeitiger Schulaustritt, 10. Schuljahr	2
Art. 7 Dispensation für einzelne Schulfächer	2
Art. 8 Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes	2
III. Strafbestimmung	2
Art. 9 Strafbestimmung	2
IV. Schlussbestimmungen	3
Art. 10 Inkrafttreten	3

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Grundsatz

Die Schule ist regelmässig gemäss Stundenplan und pünktlich zu besuchen. Sie darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

II. Absenzen / Dispensation

Art. 2
Entschuldigungsgründe

¹ Als Entschuldigungsgründe für Versäumnisse der Kinder gelten:

¹ Krankheit oder Unfall des Kindes oder Angehöriger;

² unpässierbare Wege;

³ Tod von Familienangehörigen und Bestattung von nahen Verwandten.

² Arzttermine sind wenn immer möglich ausserhalb des Unterrichts zu planen.

Art. 3
Urlaubskompetenzen, Eingabefristen, Eingabeform

¹ Gemäss Art. 28 des kantonalen Schulgesetzes ist der Schulrat berechtigt, Urlaub bis zu 15 Tagen jährlich zu gewähren. In der Gemeinde Thuis ist diese Kompetenz an die Schulleitung delegiert worden.

Kompetenzstufe	max. Halbtage	Tage	Frist für Einreichung	Form
Erziehungsbeauftragte (Jokertage)	die ersten 4 Halbtage	2 Tage	3 Tage Voraus, Mitteilung	im Mitteilung an Klassenlehrperson mittels Absenzenbüchlein
Klassenlehrperson	die weiteren 6 Halbtage	3 Tage	1 Woche Voraus, Gesuch	im Schriftliches Gesuch zuhanden der Klassenlehrperson
Schulleitung	die weiteren 20 Halbtage	10 Tage	2 Wochen Voraus, Gesuch	im Schriftliches Gesuch zuhanden der Klassenlehrperson
Amt Volksschule und Sport	für jeden weiteren Urlaub		4 Wochen Voraus, Gesuch	im Schriftliches Gesuch zuhanden des Schulinspektorates mit Kopie an Klassenlehrperson

² Jokertage werden während Gemeinschaftsanlässen der Schule (Papiersammlung, Herbstausflug, Sportanlässe, ...) in der Regel nicht bewilligt. Nicht genutzte Jokertage können nicht in das nächste Schuljahr übertragen werden.

³ Die Urlaubstage verfallen in der Reihenfolge der Kompetenzstufen. Urlaube zu Ferienzwecken sind ausschliesslich über Jokertage zu beziehen.

Art. 4
Benachrichtigung,
Kontrolle

¹ Die Klassenlehrperson prüft die Gesuche. Sie leitet die Gesuche mit ihrer Stellungnahme gemäss Art. 3 an die Schulleitung weiter. Die Bewilligungsinstanz sorgt dafür, dass alle betroffenen Lehrpersonen informiert werden.

² Die Klassenlehrpersonen führen die Kontrolle der Absenzen. Nachträglich werden nur die unter Artikel 2 aufgeführten Gründe entschuldigt. Unmittelbar nach einer unvorhergesehenen Absenz hat die Schülerin bzw. der Schüler der Klassenlehrperson einen entsprechenden von den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Eintrag im Absenzenbüchlein vorzuweisen.

Art. 5
Schnupperlehren

Urlaube für Berufswahlpraktika fallen nicht unter die Bedingungen dieser Verordnung. Sie werden im Rahmen der kantonalen Richtlinien von der Klassenlehrperson erteilt.

Art. 6
Vorzeitiger Schulaus-
tritt, 10. Schuljahr

Schulaustritte vor Ende des 9. Schuljahres sind nur in Ausnahmefällen und aufgrund der kantonalen Bestimmungen möglich. Schülerinnen und Schüler des freiwilligen 10. Schuljahres sind den Schulpflichtigen gleichgestellt.

Art. 7
Dispensation für ein-
zelne Schulfächer

Von einzelnen Fächern oder Schulstunden können Schülerinnen oder Schüler nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses dispensiert werden. Die Lehrpersonen entscheiden selbständig, ob die Schülerin der Schüler trotzdem anwesend sein muss (z.B. im Turnen). Gesuche zur Dispensation von einer Fremdsprache an der Oberstufe sind schriftlich an die Schulleitung zu richten. Alle anderen Gesuche für Dispensation sind schriftlich direkt an das Schulinspektorat zu richten.

Art. 8
Aufarbeitung des ver-
säumten Schulstoffes

Für die Aufarbeitung des durch Beurlaubung versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte verantwortlich.

III. Strafbestimmung

Art. 9
Strafbestimmung

Gemäss Art. 96 des kantonalen Schulgesetzes können Erziehungsberechtigte, welche Ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen der Schulleitung zu melden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2014 in Kraft.

Thuisis, 2014

Der Schulratspräsident

Die Protokollführerin